

### Regulatorische Änderungen zum 1. Januar 2024

Im Herbst 2022 wurde die Reform der AHV 21 per Volksabstimmung angenommen. Mit dieser Reform wird insbesondere eine Harmonisierung des Rentenalters für Frauen und Männer (im Folgenden «Referenzalter» genannt) eingeführt.

Infolge dieser Reform können Frauen, die vor 1961 geboren wurden, ab dem Monat nach ihrem 64. Geburtstag weiterhin eine «normale» AHV-Rente beziehen. Frauen des Jahrgangs 1961 dagegen müssen drei Monate länger warten (Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate), die des Jahrgangs 1962 sechs Monate länger (Referenzalter 64 Jahre und 6 Monate) und die des Jahrgangs 1963 neun Monate länger (Referenzalter 64 Jahre und 9 Monate). Für Frauen, die ab 1964 geboren sind, liegt das Referenzalter wie für Männer bei 65 Jahren.

Diese Regelungen gelten für die AHV (1. Säule).

Damit die Leistungen von Favia (2. Säule) weiterhin auf die der AHV abgestimmt sind, wird ihr Reglement ab dem 1. Januar 2024 geändert, sodass Frauen und Männer ab diesem Datum vollkommen gleichgestellt sind.

So wird das Schlussalter von Frauen (d.h. das ordentliche Renteneintrittsalter laut Reglement) von 64 Jahren bis Ende 2023 ab dem 1. Januar 2024 auf 65 Jahre angehoben, jedoch ohne die in der AHV vorgesehenen vier Schritte. Ab 2024 werden daher in den persönlichen Vorsorgeausweisen von der Frauen Altersleistungen ab 65 Jahren ausgewiesen. Frauen, die vor 1964 geboren wurden und ihre voraussichtlichen Altersleistungen im Referenzalter gemäss AHV erfahren möchten, können sich an Swiss Life Pension Services, Geschäftsführerin von Favia (favia@slps.ch), wenden.

Aus Leistungssicht hat die Anhebung des Schlussalters der Frauen auf 65 Jahre für sie keine Nachteile, da sich weder die Einzahlungen auf ihr Sparkonto in einem bestimmten Alter noch der Umwandlungssatz in einem bestimmten Alter ändern. Konkret kann eine Frau in jedem Alter mit den gleichen Leistungen in Rente gehen, die sie ohne die regulatorischen Änderungen vom 1. Januar 2024 erhalten hätte. Hingegen profitieren Frauen, die erwerbsunfähig werden, nun von einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeitsrente, die bis zum Alter von 65 Jahren statt bis zum Alter von 64 Jahren gezahlt wird, und von einer höheren Altersrente, da diese ein Jahr später ausbezahlt wird (mehr Guthaben auf dem Sparkonto und höherer Umwandlungssatz).

Als weitere hervorzuhebende Änderung im Vorsorgereglement, die sich ebenfalls aus der AHV 21 und deren Ziel einer Flexibilisierung des Rentenalters ergibt, wird die bereits bestehende Möglichkeit einer Teilrente bei vorzeitiger Pensionierung ab 2024 auf den Fall der aufgeschobenen Pensionierung ausgeweitet. Konkret können Favia-Versicherte, die ihre Erwerbstätigkeit über den 65. Geburtstag hinaus fortsetzen, auf Wunsch eine Teilrente beziehen und den Restbetrag ihrer Rente für die Dauer der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch bis zum 70. Geburtstag, aufschieben. Für den Fall, dass die Altersrente nicht in Form einer Rente, sondern in Kapitalform bezogen wird, ist allerdings zu beachten, dass sich die Kapitalauszahlung bei mehreren aufeinanderfolgenden Teilpensionierungen (z.B. Reduzierung der Erwerbstätigkeit von 100% auf 80%, anschliessend von 80% auf 60% etc.) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht über mehr als drei Kalenderjahre erstrecken darf.

Darüber hinaus wurden im Vorsorgereglement weitere geringfügige Anpassungen vorgenommen, um es an verschiedene rechtliche Entwicklungen anzupassen, jedoch ohne unmittelbare Auswirkungen auf die versicherten Leistungen oder deren Gewährungsbedingungen.

Die neuen Regelungen, die ab dem 1. Januar 2024 gelten, finden Sie auf der Website [www.favia.ch/dokumentede/documents](http://www.favia.ch/dokumentede/documents).

### Erneut ein Abzug von 40% auf Risikodeckung für 2024

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den seit bereits neun Jahren geltenden Abzug von 40% auf den gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag zur Risiko- und Kostendeckung für das Jahr 2024 zu erneuern. Dieser Beitrag wird daher gegenüber dem im Reglement festgelegten Satz von 3,5% (Art. 49 des Reglements bzw. Anhang II zum Reglement) auf 2,1% (Versicherter + Arbeitgeber) reduziert.

## Beispiele

	<u>«BVG»-Plan</u>	<u>Andere Pläne</u>
Gemeldetes Einkommen	CHF 60'000	CHF 60'000
Versicherter Lohn	CHF 34'275	CHF 60'000
Monatlicher Risikobeitrag des Mitarbeitenden ohne Abzug	1,75%, d.h. CHF 50.00	1,75%, d.h. CHF 87.50
Monatlicher Risikobeitrag des Mitarbeitenden mit Abzug von 40%	1,05%, d.h. CHF 30.00	1,05%, d.h. CHF 52.50
Monatlicher Risikobeitrag des Arbeitgebers ohne Abzug	1,75%, d.h. CHF 50.00	1,75%, d.h. CHF 87.50
Monatlicher Risikobeitrag des Arbeitgebers mit Abzug von 40%	1,05%, d.h. CHF 30.00	1,05%, d.h. CHF 52.50
Jährliche Gesamtabzug des Mitarbeitenden	CHF 240.00	CHF 420.00
Jährlicher Gesamtabzug	CHF 480.00	CHF 840.00

## **Einkauf 2023**

Möchten Sie Ihre Vorsorgeleistungen verbessern und gleichzeitig von erheblichen Steuerersparnissen profitieren? Favia bietet Ihnen die Gelegenheit dazu.

Dazu müssen Sie bis spätestens 15. Dezember 2023 mit dem Geschäftsführer von Favia, Swiss Life Pension Services, Kontakt aufnehmen, um die Höhe des Einkaufs festzulegen. Ihre Überweisung muss bis spätestens **22. Dezember 2023** auf das Bankkonto von Favia erfolgen, das Swiss Life Pension Services Ihnen mitteilen wird. Zögern Sie also nicht und kontaktieren Sie uns jetzt, wenn Sie Fragen zu einem Einkauf haben (favia@slps.ch).

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen. Freundliche Grüsse

Der Stiftungsrat

  
RA Pietro Sansonetti

  
Jessica Brignolo

November 2023

E-Mail: [favia@slps.ch](mailto:favia@slps.ch)  
Internet: [www.favia.ch](http://www.favia.ch)